

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 2 (1855)

Heft: 6

Artikel: Die Willkürlichkeit im bernischen Schulwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249232>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement-Preis:
Halbjährlich Fr. 2. 20.
Vierteljährlich „ 1. 20.
Frank. d. d. Schweiz.

Mr. 6.

Einrük.-Gebühre:
Die Zeile . 10 Rpp.
Wiederhol. 5 „
Sendungen frankol

Bernische

Volkschulblatt.

9. Februar.

Zweiter Jahrgang.

1855.

Bei der Redaktion kann auf das Schulblatt jederzeit abonnirt werden. Fehlende Nummern werden nachgeliefert. — Der I. Jahrgang ist zu haben à 2 Franken.

Die Willkürlichkeit im bernischen Schulwesen.

Es ist leider eine traurige Thatsache, daß das bernische Schulwesen als solches fast in allen seinen Zweigen und Richtungen recht arg daneiederliegt, und daß eine gründliche Hebung desselben mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, zu deren Überwindung es wie klare Einsicht, so ganz besonders eines außergewöhnlichen Grades von Mut und fester Willenskraft bedarf, und zwar um so mehr dies, weil die Aufgabe unter höchst mühslichen und alleseits gedrückten Zeitverhältnissen gelöst werden muß.

Es leuchtet ein, daß unter solchen Umständen das Ziel — wenn es überhaupt erreicht werden will — nur durch Zusammenwirkung aller vorhandenen Kräfte erreicht werden kann, und daß in der That alle Faktoren in Fluss kommen müssen zur Erringung des nöthigen Fazits — in materieller sowol als in geistiger Hinsicht. Ob nun aber das „Zusammenwirken der Kräfte“ ein freiwilliges oder ein gebotenes sein könne und solle: dieses zu erörtern bildet nach unserm Dafürhalten den Kardinalpunkt in Sachen, denn vom Entscheide desselben wird es abhängen, ob man es bei der bisherigen Schulgesetzgebung belassen könne, oder ob ein Neubau mit sichern gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen sei.

Im bisherigen bernischen Schulleben waltete die Freiwilligkeit oder besser gesagt die Willkür vor. Wollte eine Gemeinde ihr Schulwesen auf einen grünen Zweig bringen, so lag es an ihr; wollte sie aber die Sache gehn lassen, so hatte sie auch hiezu vollen Spielraum. Ganz auf gleichem Fuße stehen die Schulkommissärsen als Mittelbehörden zwischen den Gemeinden und der Erziehungsdi-

rektion; entwickelt einer derselben eine bestimmtheit ausgesprochene schul- freundliche Thätigkeit, so steht dies bei ihm; ist er dagegen ein Mann der Bequemlichkeit und des Belassens beim lieben Alten; so gehts wie es kann und mag im gewohnheitsmäßigen Schlendrian. Es besteht über die spezielle Thätigkeit eines Schulkommissärs eben so wenig eine sichere Kontrole, als über diejenige einer Ortschulbehörde. Er besucht die Schulen seines Kreises wann u. wie oft er will oder nicht will, füllt ledigerdingen auf Schluss des Jahres seine Tabellenformulare aus, und übermacht sie der Erziehungsdirektion als geistlose Fragmente einer unfruchtbaren Schulstatistik. Das Gesetz selbst ist ganz vom selben Geiste durchdrungen und sieht einem Requiem von Verhandlungen über das Schulwesen weit ähnlicher, als einer in sich sichern gesetzgeberischen Arbeit. Da steht häufig: „Er sucht zu thun“ — „er strebt zu erfüllen“ — „er macht es sich zur Pflicht“ u. dgl.; während ein Gesetz als solches stets den Charakter einer bündigen Vorschrift tragen soll. — Was kann die oberste Erziehungsbehörde machen bei dieser durch alle Stufen des Schulwesens hindurch herrschenden gesetzlich sankzionirten Willkürlichkeit? Sie hat kein anderes Mittel zur Verfügung, als das „Kreisschreiben“, resp. das der Rathschläge, der Mahnung, der Vorstellung, der Weisung sc., letztere wiederum in vielen Fällen ohne alle Aussicht auf Nachachtungsverschaffung. Wenn der Erziehungsdirektor alle diese Mittel erschöpft hat, und die Gemeinde nicht kann, oder nicht will; was soll er? Es bleibt ihm nichts übrig als — vorne anzufangen, oder aber moralisch geschlagen das Feld zu räumen und den Schlendrian in seinem faulen „Rechte“ zu lassen.

Wohin führte nun aber dieses willkürliche Wesen in einer Sache, die im gleichen Gesetze mit einer gar schönen Frase „zur wichtigsten Angelegenheit des Vaterlandes“ erklärt ist? Dahir zunächst: Daß im Bildungszustande des Berner Volkes so wie folgerichtig auch in dessen materiellen Wohlfahrtsverhältnissen die weitgehendsten Differenzen vorhanden sind; daß ganze Landesgegenden sich vorfinden, die nicht eine einzige höhere Schulklasse besitzen, während andere sich Mittelschulen, die oft unter sich in auffallender Nähe etabliert sind, zu erfreuen haben; warum? eben weil es vom Willen der Gegenden und Gemeinden abhängt, welche ins Leben zu rufen, oder aber es bleiben zu lassen. Wo die Privaten oder Gemeinden etwas thun, da thut der Staat auch und wo Privaten oder Gemeinden nichts thun, da geschieht auch von Staats wegen nichts. — Dahir führte es: daß in einigen Gemeinden das Schulwesen ein wirklich musterhaftes und blühendes geheißen werden kann, während in andern es höchst mittelmäßig bestellt ist und noch in andern unter aller Kritik schlecht steht; und Letztere sind gerade diejenigen, wo schon deshalb gute Schulen nicht fehlen sollten, weil die Bevölkerung großenteils zu der ärmern zählt und bezüglich ihrer Eristenz auf die Anwendung erworbener Kenntnisse beschränkt ist. Daher schreibt sich die traurige Thatsache, daß ganze Gemeinden verarmen, weil ihre Jugend nichts gelernt hat und daher auch zu nichts taugt als zur Rekrutierung des Bettler- und Vagantenvolkes; daher kommt es, daß an

einigen Orten der erfreulichste Schulbesuch statt findet, während anderwärts Hunderte von schulpflichtigen Kindern auf den Straßen umher zotteln und ihr Jugendleben statt mit Tugenden zu schmücken mit Lastern brandmarken. Solches kann natürlich dem Lande nicht Segen bringen, sondern Fluch und tiefgreifendste Verderbnis. — Dahin führt die Willkürlichkeit in Schulsachen, daß „Kreisschreiben“ der Erziehungsdirektion am einen Orte bereits den segensreichsten Nutzen bringen, während am andern Orte sie kaum noch an Nothesse gelangt sind. . . . Dahin denn auch, daß sehr viele öffentlich angestellte Lehrer so miserabel belohnt sind, daß sie buchstäblich den bittersten Mangel leiden und die Verbrecher im Zuchthause besser genährt sind, als sie — ein Umstand, der an und für sich schon so entsetzlich abnorm und schmachvoll ist, daß jeder ehrenhafte Berner sich dessen in die tiefste Seele schämen muß.

Schul-Chronik.

Bern. Wir entnehmen dem, auffallenderweise an einigen Orten erst jetzt an seine Bestimmung gelangten Kreisschreiben des Erziehungsdirektors, d. d. 27. Nov. v. J., folgende gewichtige Stellen: „Der Unterzeichnete ist weit davon entfernt, zu verkennen, wie gewissenhaft und erfolgreich gar viele solche Behörden ihrer Pflicht nachkommen, und diesen spricht er hienit seinen Dank aus. Leider aber ist auch die Zahl solcher Gemeindräthe und Schulkommissionen nicht gering, welche trotz der dringendsten Mahnungen ihre Verpflichtungen gegen die Schuljugend auf eine höchst bedauerliche Weise vernachlässigen. „Trotz der dringendsten Mahnungen“, sage ich, und verstehe darunter nicht etwa bloß die Aufforderungen von Seite der Behörden, sondern noch vielmehr diejenigen Mahnungen, welche in den Zeitumständen, in der überhandnehmenden Armen- und Baganternoth liegen. Ob diese Nebel in Zukunft wachsen oder abnehmen werden, dies hängt nach der Überzeugung des Unterzeichneten zum großen Theile davon ab, wie die Gemeinden ihre Pflichten gegen die Schulen erfüllen. Indem der Unterzeichnete hienit den Gemeindräthen und Schulkommissionen ihre Pflicht gegen die Schuljugend aufs dringendste zur Beherzigung anempfiehlt, erinnert er bei diesem Anlaß zugleich daran, wie nicht minder auch die Pflichten der Gemeinden gegen die Lehrer so häufig vernachlässigt werden. Die gegenwärtige Lebensmitteltheuerung macht es vielen derselben unmöglich, mit der ohnedies so geringen Besoldung auszukommen. Möchte daher doch jede Gemeinde — in ihrem eigenen wahren Interesse — ihre Lehrer so stellen, daß sie nicht durch Nahrungsorgeln in ihrer Wirksamkeit gehindert werden, und ihnen, wenn nicht sofort durch bleibende Besoldungsverhöhungen, so doch wenigstens